


GESETZENTWURF Z. 11 - GE/19. 1992 Datum: 26. AUG. 1992 Verteilt: 1. Sep. 1992	
--	---



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

J. Janitsch

vag.txt

Zl. 9000100/5-V/12/92

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Dr. HB/F1

Sachbearbeiter: **Referent:**

o. Univ.-Prof. Dkfm.

Tel. DW. Dr. Leopold Mayer

Datum: 0222/31332-0

18.8.1992

Betreff:

VAG - NOVELLE 1992

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gestattet sich, in der Anlage ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Dr. Ernst Traar



Der Kammerdirektor:

i. A.

Dr. Franz Bedenik

Beilage

Bankverbindungen:
 Creditanstalt 0049-46000/00
 Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
 Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
 Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
 Telefon: 0222/40 190 - 0
 Telefax: 0222/40 190-255
 Telex: 112264 WTK WI A

Stellungnahme zur VAG-Novelle 1992

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestattet sich zum Entwurf einer VAG-Novelle 1992 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf einer VAG-Novelle 1992 enthält sehr weitgehende Änderungen des bestehenden Gesetzes, die im Zusammenhang mit der Angleichung des Versicherungsaufsichtsgesetzes an die für Versicherungsunternehmen geltenden EG-Richtlinien erforderlich sind.

Im Hinblick darauf, daß in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 durch eine Reihe von Novellen geändert wurden, wäre es naheliegend, die neuerliche Änderung des Gesetzes zum Anlaß einer Neuverlautbarung zu nehmen, da es für den Anwender des Gesetzes bereits jetzt schwierig ist, und nach der neuen umfangreichen Novelle noch viel schwieriger sein wird, den aktuellen Stand der einzelnen Vorschriften festzustellen.

Die im Entwurf vorliegende VAG-Novelle 1992 hat zwei Schwerpunkte:

- die Neufassung der Vorschriften über die Zulassung von Versicherungsunternehmen zum Geschäftsbetrieb im Inland (Berücksichtigung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums im Gesetz) und die Änderung einiger mit den Zulassungsvorschriften verbundener Bestimmungen und
- die Neufassung der Eigenmittelvorschriften und verschiedene Änderungen der Kapitalveranlagungsvorschriften.

Daneben werden noch einige Bestimmungen über kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit abgeändert und einige Aufsichtsvorschriften neu in das Gesetz aufgenommen.

5134/5519/KWT2-8a

2

1. Neufassung der Zulassungsvorschriften und damit verbundener Bestimmungen

Im Bereich der §§ 1 bis 24 enthält der Entwurf der Novelle die nachstehenden wesentlichen Änderungen der derzeit bestehenden Rechtslage:

§ 1 a (neu): Ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen nicht den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit sie sich im Wege der Mitversicherung an im Inland abgeschlossenen Versicherungen über sogenannte Großrisiken beteiligen.

§ 2: Die Anwendbarkeit von Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben, wird weiter eingeschränkt.

§ 3: In diesen Paragraphen wird eine Bestimmung neu aufgenommen, daß Versicherungsunternehmen außer der Vertragsversicherung nur solche Geschäfte betreiben dürfen, die mit der Vertragsversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 4: In diesem Paragraphen wird zunächst der Grundsatz der Sparentrennung zwischen der Lebensversicherung und der Nicht-Lebensversicherung bei neu zu erteilenden Konzessionen verankert; bestehende Kompositversicherungsunternehmen dürfen jedoch ohne zeitliche Begrenzung weiter bestehen bleiben. In den Erläuternden Bemerkungen wird festgestellt, daß im Falle einer Änderung der EG-Richtlinie, die derzeit den gemeinsamen Betrieb der Lebensversicherung und der Nicht-Lebensversicherung durch ein Versicherungsunternehmen verbietet, in Österreich auch bei neu erteilten Konzessionen der Betrieb von Kompositversicherungen wieder gestattet werden würde.

Der Umstand, daß eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist und daß die beabsichtigte Tätigkeit nicht dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht, gilt nicht mehr als Versagungsgrund. Die Mindestkapitalausstattung wird mit dem Betrag des Garantiefonds definiert.

5134/5519/KWT2-8a

3

- § 4 a (neu):** Durch die Bestimmungen in diesem Paragraphen soll verhindert werden, daß Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten über Österreich Versicherungsgeschäfte im EG-Raum tätigen, solange Österreich noch nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist. In diesem Paragraphen sind auch Beschränkungen für den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an österreichischen Versicherungsunternehmen durch Unternehmen mit dem Sitz in einem Drittstaat vorgesehen.
- § 5:** Dieser Paragraph enthält eine Neufassung der Voraussetzungen, unter denen ein ausländisches Versicherungsunternehmen eine Zweigniederlassung im Inland errichten kann. In diesen Paragraphen wurden auch die Vorschriften über die Erstellung einer Kautions aufgenommen, die im Vergleich zur bisherigen Regelung stark reduziert wurden. Die bisher im VAG enthaltenen Bestimmungen über die Kautions (bisher §§ 14 bis 17, 79, 88 und 93) wurden daher ersatzlos aufgehoben.
- § 5 a (neu):** Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, daß einem Versicherungsunternehmen aus einem Drittstaat, das bereits in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums tätig ist, erlaubt werden kann, daß sein Eigenmittelerfordernis und die Eigenmittelhaltung auf Grundlage der gesamten Geschäftstätigkeit in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums berechnet wird.
- § 7:** Dieser Paragraph enthält die grundlegenden Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit von Versicherungsunternehmen mit dem Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums. Für diese Versicherungsunternehmen sind die Vorschriften über die Mindest-Eigenkapitalausstattung von Zweigniederlassungen nicht anzuwenden. Auch das sogenannte Kumulierungsverbot (Verbot des Abschlusses von Direktversicherungen durch die Zentrale bei Vorhandensein einer inländischen Zweigniederlassung) wird gemildert.
- § 7 a:** Dieser Paragraph enthält vereinfachte Vorschriften über das Erlöschen der Konzession.

5134/5519/KWT2-8a

4

- § 7 b:** Dieser Paragraph enthält in zusammengefaßter Form die Vorschriften über den Widerruf der Konzession, die bisher für ausländische Versicherungsunternehmen im § 7 und für inländische Versicherungsunternehmen im § 107 enthalten wären.
- § 8:** Dieser Paragraph enthält eine Neufassung der Vorschriften über den Geschäftsplan. Der Geschäftsplan muß künftig ausdrücklich die Grundzüge der Rückversicherungspolitik, die Zusammensetzung der Eigenmittel, eine Schätzung des Aufwands für den Aufbau der Verwaltung und des Vertriebs und den Nachweis, daß die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, sowie eine Schätzung verschiedener Erfolgsfaktoren für die ersten drei Geschäftsjahre, enthalten. Die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen gehören künftig nur in den Geschäftsbereichen, die nicht als sogenannte Großrisiken bezeichnet werden, zum Geschäftsplan.
- § 8 a:** Dieser Paragraph enthält die Feststellung, daß die Satzung ausländischer Versicherungsunternehmen nicht zum Geschäftsplan gehört, daß aber ausländische Versicherungsunternehmen, die im Inland eine Zweigniederlassung errichten, verschiedene Melde- und Vorlagepflichten zu erfüllen haben.
- § 8 b:** Dieser Paragraph enthält Vorschriften über den Geschäftsplan von Versicherungsunternehmen mit dem Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums. Bei diesen Unternehmen gehören Angaben über die Eigenmittel nicht zum Geschäftsplan.
- § 10:** Dieser Paragraph enthält Vorschriften über die Änderung des Geschäftsplans und eine Konkretisierung jener Bestimmungen, die einer Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Da in der Satzung angeführt sein muß, in welchen Staaten das Versicherungsunternehmen Zweigniederlassungen unterhält, bleibt der Versicherungsaufsichtsbehörde über die Genehmigung der Satzung das Genehmigungsrecht für die Errichtung von Zweigniederlassungen im Ausland gewahrt.

- § 11:** Die Genehmigungspflicht für Änderungen der Geschäftsleitung von Zweigniederlassungen wird durch eine Meldepflicht ersetzt. Eine solche Meldepflicht wird auch für die Änderungen der Organe ausländischer Versicherungsunternehmen, die im Inland Zweigniederlassungen unterhalten, eingeführt.
- § 12:** Dieser Paragraph enthält besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen, die sich ergeben können, wenn die Rechtsschutzversicherung gemeinsam mit anderen Versicherungssparten betrieben wird.
- § 13:** Die Gründe für die Versagung der Genehmigung einer Bestandsübertragung werden teilweise abgeändert. Die Erwartung einer für die Versicherten nachteiligen Entwicklung des Versicherungsmarkts fällt als Versagungsgrund weg.
- §§ 14 bis 17:** An die Stelle der bisher in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften über die Kautionspflicht werden in diesen Paragraphen künftig die Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit (das Recht, ohne Errichtung einer Zweigniederlassung grenzüberschreitend tätig zu sein) aufgenommen. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit wird im Gesetz als Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr bezeichnet.
- § 14:** Dieser Paragraph enthält die Vorschriften über den Dienstleistungsverkehr ausländischer Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums. Diese Unternehmen müssen bestimmte Bescheinigungen der Aufsichtsbehörden des Sitzstaates bzw jenes Staates, von dem aus die Vertragsversicherung im Dienstleistungsverkehr betrieben werden soll, vorlegen.

5134/5519/KWT2-8a

6

- § 15:** Dieser Paragraph enthält Vorschriften über den sogenannten zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehr. Dem zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehr unterliegen Lebensversicherungen mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenzverträge und die übrigen Versicherungszweige, bei denen die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen zum Geschäftsplan gehören (ds alle Versicherungen, die nicht zur Versicherung der sogenannten Großrisiken zählen). In den Bereichen des zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehrs müssen die ausländischen Versicherungsunternehmen einen Geschäftsplan vorlegen, der aus den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen besteht; in diesen Fällen hat die Versicherungsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, die Zulassung zu versagen, wenn die Belange der Versicherten nicht ausdrücklich gewahrt sind, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht dauernd als erfüllbar angesehen werden. In diesem Bereich unterliegen auch die Änderungen der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen weiterhin der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.
- § 16:** Dieser Paragraph enthält Vorschriften über den Dienstleistungsverkehr österreichischer Versicherungsunternehmen im Ausland. Die österreichischen Versicherungsunternehmen müssen der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen, auf welche Staaten und Risiken sich der Dienstleistungsverkehr erstrecken soll.
- § 17:** Dieser Paragraph enthält ausführliche Vorschriften über Bestandsübertragungen, die über die Staatsgrenze wirksam sind.
- § 18:** Dieser Paragraph enthält vereinfachte Vorschriften über den Geschäftsplan der Lebensversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung, soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben wird. Diese Vorschriften sind auch von ausländischen Versicherungsunternehmen, die im Inland den zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehr betreiben, zu beachten.

5134/5519/KWT2-8a

7

- § 19 a:** Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, daß Versicherungsgeschäfte, die im zulassungsfreien Dienstleistungsverkehr im Ausland abgeschlossen werden, zum inländischen Geschäft gehören, auf das sich das Deckungserfordernis bezieht. Daraus ergibt sich, daß die im österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz enthaltenen Bestimmungen über das Deckungserfordernis auch für ausländische Versicherungsunternehmen, die im Inland Versicherungsgeschäfte im zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehr abschließen, gelten.
- § 23:** Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, daß Verfügungsbeschränkungen über das dem Deckungsstock gewidmete Vermögen (Erfordernis der Zustimmung des Treuhänders) nur für die Lebensversicherung gelten.
- § 24:** Die Verpflichtung zur Bestellung eines Aktuars wird auf Versicherungsunternehmen eingeschränkt, die eine Konzession im Inland besitzen. Ausländische Unternehmen, die im Inland bloß im Dienstleistungsverkehr tätig sind, müssen daher künftig keinen österreichischen Aktuar bestellen.

Die Mehrzahl der Änderungen bestehender Vorschriften in den vorstehend angeführten Paragraphen führen zu einem systematischeren Aufbau des Gesetzes. Unbeschadet dieser grundsätzlich positiven Stellungnahme zur gesetzestechnischen Gestaltung der vorgesehenen Änderungen seien folgende Kritikpunkte angemerkt:

In einigen Fällen erfolgen Verweisungen auf Bestimmungen in anderen Paragraphen, die die Lesbarkeit des Gesetzes erschweren. Dies gilt beispielsweise für den Neufassung des § 6 Abs 2, in der auf § 14 Abs 4 Z 1 oder 4 und auf § 8 Abs 5 Z 1 verwiesen wird, wobei im § 8 Abs 5 Z 1 auf die Anlage A weiterverwiesen wird. Das Gesetz würde leichter lesbar, wenn die Bestimmungen, auf die verwiesen wird, in die Gesetzesstelle, die die Verweisung enthält, aufgenommen würde, sofern sich die Verweisung auf keine sehr umfangreiche und komplexe Bestimmung bezieht.

Die Lesbarkeit des Gesetzes würde auch verbessert werden, wenn der Begriff der sogenannten Großrisiken (§ 8 Abs 5) so definiert würde, daß dabei nicht immer wieder auf verschiedene Ziffern der Anlage A verwiesen wird. Der Begriff der sogenannten Großrisiken könnte auch in einer weiteren Anlage zum Gesetz definiert werden.

5134/5519/KWT2-8a

8

Auch die Definition des inländischen Geschäfts sollte systematisch besser nicht im § 19 a Abs 2 über das Deckungserfordernis, sondern an anderer Stelle (beispielsweise im Rahmen des § 4 über die Konzession oder des § 8 über den Geschäftsplan) gegeben werden.

Die im § 6 Abs 5 und im § 7 Abs 3 enthaltenen Vorschriften über Lloyds sind ohne eine nähere Erläuterung nicht verständlich. Die Erläuternden Bemerkungen enthalten dazu aber nur die Aussage, daß diese Bestimmungen den besonderen Rechtsverhältnissen von Lloyds Rechnung tragen und daß sie mit dem EG-Recht im Einklang stehen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte bei jenen Vorschriften, die sich auf die österreichische Versicherungsaufsichtsbehörde beziehen, das Wort "Versicherungsaufsichtsbehörde" das Wort "österreichische" vorangestellt werden (beispielsweise im § 4).

2. Änderungen von Vorschriften über kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Im § 62 werden die Grenzen für die kleinen Versicherungsvereine gegenüber der derzeitigen Regelung etwas erweitert.

Im § 63 wird ausgeführt, daß die Eigenmittelvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf Versicherungsvereine, deren Prämien eine bestimmte Grenze nicht übersteigen, nicht anzuwenden sind; die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung dieser Versicherungsvereine ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde im Einzelfall individuell zu beurteilen.

Kleine Versicherungsvereine sollen auch berechtigt sein, in ihre Satzung von den §§ 77 und 78 abweichende Kapitalveranlagungsvorschriften aufzunehmen, die ihrer Struktur besser entsprechen.

3. Vorschriften über Eigenmittel und Kapitalanlagen

Die Eigenmittelvorschriften sollen durch die VAG-Novelle 1992 vollkommen neu gefaßt werden.

Im § 73 b wird künftig nur geregelt, welche Posten zu den Eigenmitteln zählen; die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses wird künftig der Anlage D zum Gesetz zu entnehmen sein. Die Änderung der Vorschriften über die zu den Eigenmitteln gehörenden Posten dient der Angleichung an die diesbezüglichen EG-Richtlinien. Künftig sollen abweichend von der bestehenden Regelung auch die Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals und der nicht zur Ausschüttung bestimmte Bilanzgewinn zu den Eigenmitteln gehören. Der Buchwert eigener Partizipationsscheine und der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände ist vom Bruttobetrag der Eigenmittel abzuziehen. Die Vorschrift, daß das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital insoweit nicht zu den Eigenmitteln gehört als dem Versicherungsunternehmen gleichartige Forderungen gegen andere Versicherungsunternehmen gegenüberstehen, soll künftig entfallen.

Neu ist die Vorschrift, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung stiller Reserven, die sich aus der Unterbewertung von Aktiven ergeben, zu den Eigenmitteln zu genehmigen hat, sofern die stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben. Die Bestimmung, daß nachgewiesene stille Reserven im Rahmen der Eigenmittel berücksichtigt werden können, ist grundsätzlich nicht negativ zu beurteilen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß bei Versicherungsunternehmen zum Teil erhebliche Fehlbeträge in den Pensions- und Abfertigungsrückstellungen bestehen und daß es wirtschaftlich gerechtfertigt wäre, diese Fehlbeträge bei der Hinzurechnung der stillen Reserven zu berücksichtigen; diese Möglichkeit dürfte jedoch bei der im Entwurf vorliegenden Formulierung des Gesetzes nicht bestehen.

Die Hinzurechnung zu den Eigenmitteln ist auf stille Reserven durch Unterbewertung von Aktiven beschränkt. Eine Berücksichtigung der Schwankungsrückstellung als Bestandteil der Eigenmittel bleibt daher weiterhin ausgeschlossen.

§ 73 c enthält die neugefaßten Bestimmungen über das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital. In gleicher Weise wie im bestehenden Gesetz ist die Formulierung der Begrenzung der Zahlung von Dividenden für Partizipationskapital und von Zinsen für Ergänzungskapital unrichtig. Es müßte im § 73 c Abs 1 Z 3 richtig heißen, daß als Gewinn

5134/5519/KWT2-8a

10

der handelsrechtliche Jahresgewinn nach Nettoveränderung der offenen Rücklagen anzusehen ist. Im § 73 c Abs 2 Z 2 müßte es dagegen heißen, daß Zinsen nur insoweit ausbezahlt werden dürfen, als sie im Jahresüberschuß (dh im handelsrechtlichen Gewinn vor Nettoveränderung von Rücklagen) Deckung finden.

Die Anrechnungsgrenzen für Partizipationskapital und Ergänzungskapital wurden neu gefaßt. Es ist nicht verständlich, weshalb Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit in höherem Maße anrechenbar ist als Ergänzungskapital mit fester Laufzeit.

Die Vorschriften über das Ergänzungskapital enthalten uE einige Ungereimtheiten. Im § 73 c Abs 2 Z 1 wird ausgeführt, daß das Ergänzungskapital dem Versicherungsunternehmen vereinbarungsgemäß auf mindestens 5 Jahre unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt werden muß. In Absatz 4 wird festgestellt, daß Ergänzungskapital nur dann zu den Eigenmitteln gerechnet werden kann, wenn keine Möglichkeit vorgesehen ist, nach der es aus anderen Gründen als wegen der Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vorgesehenen Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen ist; eine solche vorzeitige Rückzahlung ist aber bereits durch die Vorschrift in Absatz 2 Z 1 ausgeschlossen. In Absatz 5 und 6 wird überdies für das Ergänzungskapital die Möglichkeit geschaffen, daß es mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzeitig rückgezahlt wird.

Problematisch erscheint auch die praktische Handhabung der Bestimmung, daß das Versicherungsunternehmen in den "zumindest" letzten 5 Jahren vor Ende der Laufzeit den als Eigenmittelbestandteil herangezogenen Betrag des Ergänzungskapitals entweder anteilig verringern muß oder daß es spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit einen Plan vorlegen muß, aus dem hervorgeht, wie das Eigenmittelerfordernis am Ende der Laufzeit erfüllt bleibt oder wieder erfüllt wird. Grundsätzlich muß doch jedes Versicherungsunternehmen stets dafür sorgen, daß sein Eigenmittelerfordernis gedeckt bleibt. Die Vorschrift, daß der Eigenmittelbestandteil des Ergänzungskapitals in den letzten 5 Jahren vor Fälligkeit anteilig zu vermindern ist, dürfte daher inhaltsleer bleiben.

Entfallen soll die Vorschrift, daß Partizipations- und Ergänzungskapital nur dann als Eigenmittel gelten, sobald ein Wirtschaftsprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat.

Bei Partizipationskapital ist es schwer vorstellbar, daß dieses auf eine andere Währung als auf Schillingwährung lautet. Die Umrechnungsvorschrift für Partizipationskapital (Devisen-Mittelkurs vom Vortag) dürfte daher keine praktische Bedeutung haben.

5134/5519/KWT2-8a

11

§ 73 d, der mit Zuordnung der Eigenmittel überschrieben ist, enthält auch Vorschriften über die getrennte Ermittlung des Ergebnisses der einzelnen Bilanzabteilungen (in Österreich Lebensversicherung, Krankenversicherung und Schaden- und Unfallversicherung). Es wird verlangt, daß die Verfahren der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen, die nicht verursachungsgemäß zu einer Bilanzabteilung gehören, sachgerecht und nachvollziehbar sein müssen; diese Verfahren müssen gewährleisten, daß die Ergebnisse einer Bilanzabteilung nicht die Interessen der Versicherten oder anspruchsberechtigten Dritten in einer anderen Bilanzabteilung beeinträchtigen (richtiger wäre die Formulierung: "... und nachvollziehbar sein; es muß gewährleistet sein, daß durch die Zuordnung die Interessen der Versicherten oder anspruchsberechtigten Dritten einer Bilanzabteilung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, insbesondere wenn").

In Übereinstimmung mit der einschlägigen EG-Richtlinie, in der verlangt wird, daß die den beiden Tätigkeiten (dort: Lebensversicherung und Nicht-Lebensversicherung) gemeinsamen Beträge nach einem Verteilungsschlüssel umgelegt werden, der der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ist vorgesehen, daß die Zuordnungsverfahren der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung nur dann praktikabel ist, wenn sich die Versicherungsaufsichtsbehörde darauf beschränkt, die Grundzüge der Aufteilung der Erträge und Aufwendungen zu genehmigen und die Gestaltung der Aufteilungsschlüssel im Einzelfall weitgehend den einzelnen Versicherungsunternehmen überläßt. Diese Ansicht gründet sich darauf, daß Unterschiede insbesondere in der Struktur und im Umfang der Geschäftsaufbringung, die sich nicht selten kurzfristig ergeben, häufig Anpassungen verwendeter Aufteilungsschlüssel erforderlich machen, wenn vernünftige und sachlich richtige Ergebnisse erreicht werden sollen. Die Notwendigkeit solcher Anpassungen stellt sich häufig erst im Zuge der Erstellung der Jahresabschlüsse in einem Zeitpunkt heraus, in dem eine Genehmigung ohne erhebliche Verzögerung bei der Fertigstellung des Jahresabschlusses nicht mehr eingeholt werden kann, wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde die sachliche Rechtfertigung der beantragten Änderungen kritisch prüfen und beurteilen soll.

In Absatz 2 von § 73 d sollte es richtiger heißen, daß "das Jahresergebnis (Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag), das sich in einer bestimmten Bilanzabteilung ergibt, die Eigenmittel dieser Bilanzabteilung verändert".

Nicht ganz klar ist das Verhältnis zwischen den im Absatz 3 und im Absatz 4 vorgesehenen Bestimmungen: Gemäß Absatz 3 dürfen die Eigenmittel verändernde Vermögensumschichtungen (richtiger: Umschichtungen von Eigenmitteln) zwischen den Bilanzabteilungen

5134/5519/KWT2-8a

12

erfolgen, solange die gemäß § 73 b Abs 1 (bzw gemäß Anlage D) erforderliche Eigenmittelausstattung in jeder Bilanzabteilung gewährleistet (besser: gegeben) ist. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist von einer solchen Umschichtung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gemäß Absatz 4 kann die Versicherungsaufsichtsbehörde eine die Eigenmittel verändernde Vermögensumschichtung (richtiger: eine Umschichtung von Eigenmitteln) aus anderen Bilanzabteilungen, die eine ausreichende Eigenmittelausstattung aufweisen, gestatten, wenn die Eigenmittel in einer oder mehreren Bilanzabteilungen nicht das erforderliche Ausmaß erreichen.

Es ist nicht einzusehen, daß die Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde einzuholen ist, wenn eine Umschichtung der Eigenmittel vorgenommen wird, um eine Unterdeckung in einer Bilanzabteilung auszugleichen, wogegen eine aus freien Stücken vorgenommene Umschichtung der Versicherungsaufsichtsbehörde nur anzuzeigen ist. Es wäre wohl sachgerechter, wenn in Absatz 4 festgelegt würde, daß im Falle einer Unterdeckung der Eigenmittel in einer oder mehreren Bilanzabteilungen eine Umschichtung vorgenommen werden muß, wenn in anderen Bilanzabteilungen eine ausreichende Eigenmittelausstattung gegeben ist.

Der besondere Hinweis in Absatz 5 auf § 85 a dürfte überflüssig sein, da die Bestimmungen des § 85 a ohnehin ausreichen, der Versicherungsaufsichtsbehörde alle zur Überwachung der Vorschriften des § 73 d erforderlichen Informationen zu vermitteln.

§ 73 e enthält Bestimmungen über den Garantiefonds, durch die im Einklang mit den EG-Richtlinien die bestehenden Eigenmittelvorschriften gemildert werden.

§ 73 f enthält Vorschriften über die Eigenmittel ausländischer Versicherungsunternehmen. In Absatz 4 sollten hinter die Worte "als Eigenmittel" die Worte "der Zweigniederlassung" eingefügt werden.

In Absatz 4 wird verlangt, daß die Vermögenswerte zur Deckung des Eigenmittelerfordernisses mindestens in Höhe des Garantiefonds im Inland belegen sein müssen; in § 5 Abs 3 ist vorgesehen, daß ein Viertel des Mindestbetrags des Garantiefonds für die Dauer des Betriebes als Kautions gestellt werden muß. Wenn man von der Kautions absieht, ist es aber praktisch nicht feststellbar, welche Vermögenswerte der Deckung des Eigenmittelerfordernisses dienen; allenfalls könnte verlangt werden, daß Vermögenswerte, die weder dem Deckungsstock gewidmet sind noch der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten dienen, in Höhe des Eigenmittelerfordernisses in einem Mitgliedsstaat des Euro-

5134/5519/KWT2-8a

13

päischen Wirtschaftsraums und davon wieder Vermögenswerte in Höhe des Garantiefonds im Inland belegen sein müssen.

Die Vorschriften, die in Absatz 7 des Entwurfs enthalten sind wären systematisch richtiger mit den Bestimmungen in Absatz 3 zu verbinden.

§ 73 g enthält Vorschriften über die Eigenmittelausstattung der Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit dem Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.

Gemäß § 75 entfällt künftig die Meldepflicht auch des Erwerbs ausländischer Liegenschaften.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 76, der den Erwerb von bestimmten Anteilsrechten regelt, wird ausgeführt, daß sich der Umfang mittelbarer Anteilsrechte aus der Multiplikation der beiden maßgebenden Anteilssätze ergibt. Es wird angeregt, daß mittelbare Anteilsrechte nur dann zu berücksichtigen sein sollen, wenn an der Kapitalgesellschaft, die die Anteilsrechte einer anderen Kapitalgesellschaft besitzt, eine wenigstens 20 %ige Beteiligung besteht, da bei einer prozentuell niedrigeren Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft der Besitz der Anteilsrechte dieser Gesellschaft an anderen Unternehmen vielfach nicht feststellbar ist.

Die Bestimmung des Absatzes 3, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte über Unternehmen, an denen Anteilsrechte gemäß Absatz 1 gehalten werden, verlangen kann, kann in der Praxis daran scheitern, daß dem Versicherungsunternehmen insbesondere bei mittelbarem Besitz von Anteilsrechten in einem Ausmaß von weniger als 20 % die geforderten Informationen gar nicht zur Verfügung stehen.

Sowohl in den § 77 als auch in den § 78 werden Vorschriften über die Belegenheit der Vermögenswerte, die dem Deckungsstock gewidmet sind bzw der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten dienen, aufgenommen. In § 77 Abs 4 und in § 78 Abs 6 wird zunächst die Grundregel aufgestellt, daß diese Vermögenswerte im Inland belegen sein müssen. Im jeweils nächsten Absatz ist die Bestimmung enthalten, daß bei Verträgen, die in ausländischer Währung zu erfüllen sind, neben das Inland das Land der betreffenden Währung tritt. Diese Bestimmung, die offenbar den Versicherungsunternehmen ein Wahlrecht einräumt, gehört systematisch zur Grundaussage im § 77 Abs 4 und im § 78 Abs 6; sie sollte daher an den ersten Satz in Absatz 4 bzw im Absatz 6 angeschlossen werden. In

5134/5519/KWT2-8a

14

dem darauffolgenden Satz in § 77 Abs 4 und in § 78 Abs 6 sollte das Wort "weitere" vor Ausnahmen entfallen.

In § 78 Abs 6 sollten im letzten Satz hinter die Worte "der technischen Verbindlichkeiten" die Worte "aus diesem Geschäft" eingefügt werden.

§ 104 a enthält Vorschriften über die Folgen, die sich ergeben, wenn ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem erforderlichen Ausmaß verfügt. Es geht aus diesem Paragraphen allerdings nicht hervor, welche Folgen es hat, wenn der Solvabilitätsplan bzw der Finanzierungsplan, der von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigen ist, von dieser nicht genehmigt wird.

In Absatz 3 von § 104 a wird der Versicherungsaufsichtsbehörde die Verpflichtung auferlegt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einzuschränken oder zu untersagen. Die Probleme, die die Voraussetzung für diese Maßnahme bilden (unzureichende Eigenmittelausstattung, unzureichende versicherungstechnische Rückstellungen, Nichteinhaltung der Vorschriften über die Kapitalanlagen), werden allerdings durch die Einschränkung der freien Verfügung über die Vermögenswerte nicht geheilt; die Versicherungsaufsichtsbehörde übernimmt jedoch durch die Einschränkung der freien Verfügung über die Vermögenswerte eine nicht unerhebliche Verantwortung darüber, was mit den vorhandenen Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens geschehen soll, wenn Verfügungen darüber nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden dürfen.

Zu Anlage D

Wenngleich die Formeln für die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses durch die EG-Richtlinien vorgegeben sind, muß doch darauf hingewiesen werden, daß es nicht sehr sinnvoll ist, die Bemessungsgrundlage "verrechnete Bruttoprämien" um jenen Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Schadenbelastung der Rückversicherer zur Bruttoschadenbelastung ergibt (höchstens aber um 50 %) zu kürzen, da das Verhältnis zwischen der Bruttoschadenbelastung und der Schadenbelastung der Rückversicherer in den einzelnen Jahren starken Schwankungen unterliegt und es damit von Jahr zu Jahr zu erheblichen Schwankungen des Eigenmittelerfordernisses bei Versicherungsunternehmen, die eine verhältnismäßig niedrige Rückversicherungsquote aufweisen, kommen kann. Die bisher in Österreich vorgeschriebene Berechnungsmethode, die Bruttoprämien um jenen Prozentsatz zu kürzen, der sich aus dem Verhältnis der Rückversicherungsprämien zu den Bruttoprämien ergibt, war zweifellos sinnvoller als die vorgesehene künftige Lösung.

Nicht ganz verständlich ist es auch, weshalb eine Voraussetzung dafür, daß sich für die Krankenversicherung ein niedrigeres Eigenmittelerfordernis als für die Schaden- und Unfallversicherung ergibt, darin besteht, daß der Versicherer den Vertrag spätestens nach Ablauf des 3. Versicherungsjahrs nicht mehr kündigen kann, da gerade diese Bestimmung das Risiko des Versicherers erhöht. Es kann auch nicht beurteilt werden, ob die weitere Voraussetzung für das niedrigere Eigenmittelerfordernis für die Krankenversicherung, das darin besteht, daß ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird, ausreichend konkretisierbar ist.

Zu Anlage E

Die in Punkt 6 enthaltene Regelung ist nicht leicht verständlich. Es wird folgende Formulierung von Punkt 6 vorgeschlagen:

Die der Bedeckung der Verpflichtungen dienenden Vermögenswerte müssen grundsätzlich auf jene Währung lauten, in der nach den vorstehenden Grundsätzen die Verpflichtungen zu erfüllen sind (vgl § 77 Abs 5 und § 78 Abs 7).

Abweichend von § 77 Abs 5 und von § 78 Abs 7 dürfen Vermögenswerte, die der Bedeckung von Verpflichtungen in einer bestimmten Währung dienen, bis zum Ausmaß von 20 % dieser Verpflichtungen auf eine andere Währung lauten.

Die Vermögenswerte müssen ferner in den folgenden Fällen nicht auf die gleiche Währung lauten wie die Verpflichtungen:

- a) wenn die Verpflichtungen auf eine Währung lauten, die nicht die Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und die betreffende Währung sich nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt
- b) wenn die Verpflichtungen in einer bestimmten Währung nicht mehr als 7 v.H. der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte ausmachen. Der nicht durch Vermögenswerte in der gleichen Währung gedeckte Betrag der Verpflichtungen darf jedoch bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos bis zum 31. Dezember 1998 und bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 2 Mio ECU nicht überschreiten.

5134/S1226